



## Stadt Forst (Lausitz)

Landkreis Spree - Neiße

### Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz) 16. Änderung

„Standort Wirtschaftsdüngerlager“

- Vorentwurf -

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

---

## Inhaltsverzeichnis

Blatt

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>1      <b>Angaben über die Rechtsgrundlagen der Planung.....</b></b>	<b>3</b>
<b>2      <b>Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes .....</b></b>	<b>5</b>
2.1     Allgemeine Grundlagen.....	5
2.2     Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes.....	5
<b>3      <b>Planungsvorgaben .....</b></b>	<b>7</b>
<b>4      <b>Beschreibung und Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes</b></b>	<b>9</b>
4.1     Räumlicher Geltungsbereich der Änderung.....	9
4.2     Bestand/ Derzeitige Situation im Plangebiet.....	9
4.3     Planung/ Änderungspunkte .....	10
<b>5      <b>Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes .....</b></b>	<b>10</b>
5.1     Verkehrerschließung .....	10
5.2     Ver- und Entsorgung .....	10
5.3     Belange des Freiraumes/ Umweltbericht.....	11
5.4     Immissionsschutz.....	11
5.5     Gewässerschutz.....	11
5.6     Bodenschutz / Altlasten.....	12
5.7     Denkmalschutz.....	12
<b>6      <b>Alternativenprüfung .....</b></b>	<b>12</b>
<b>7      <b>Bauleitplanungs-Verfahren.....</b></b>	<b>13</b>
7.1     Hinweise von Trägern öffentlicher Belange .....	13
7.2     Verfahrensvermerke.....	13

---

## 1 Angaben über die Rechtsgrundlagen der Planung

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz).

### **Bundesrecht**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist.
- Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - Geo-IDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.
- Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S.1802) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

## Landesrecht

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]).
- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr.9).
- Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18.Dezember 2007 (GVBl. I S. 235).
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl.II/19 [Nr.35]).
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzrechts (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung - AbfBodZV) vom 23. September 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 33], S.842), zuletzt geändert durch Art. 1 Dreizehnte VO zur Änd. der Abfall- und Bodenschutz-ZuständigkeitsVO und der Gebührenordnung Umwelt vom 20.3.2024 (GVBl. II Nr. 20).
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in der Fassung vom 20.04.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24,40).
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl I Nr.9) geändert worden ist.
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl I Nr.9) geändert worden ist

## **2 Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes**

### **2.1 Allgemeine Grundlagen**

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes und einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung gehört der Ausbau der Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen nach wie vor zu den entscheidenden strategischen Zielen der deutschen Energiepolitik, um den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80 % bis zum Jahr 2030 zu steigern und vor dem Jahr 2045 die Treibhausgasneutralität zu erreichen. Mit dem „Atomausstieg“ und der Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes wurden die entsprechenden Voraussetzungen zur Umsetzung dieses Zieles geschaffen. Gemäß EEG 2023 soll dieser Ausbau stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.

Brandenburg definiert für sich das quantitative Ziel, bis zum Jahr 2030 den Stromverbrauch mit 100 % aus erneuerbaren Energien zu decken.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ ermöglicht dem Investor die erweiterte Nutzung des Bioenergieparks sowie die Nutzung von Lagerbehältern und bietet der Stadt Forst die Möglichkeit, die Nutzung erneuerbarer Energien weiter in die Planung zu integrieren, um zur Erreichung der quantitativen Ziele zum Ausbau der Energieversorgung durch nachwachsende Rohstoffe in Brandenburg auf kommunaler Ebene beizutragen.

Der wesentliche Zweck der bestehenden Wirtschaftsdüngerbehälter ist die Zwischenlagerung von im Bioenergiepark anfallenden Gärresten.

Der Energiepark einschließlich Erweiterung leistet durch die Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen zur Stromerzeugung und Herstellung von nachhaltigem Kraftstoff einen wichtigen Beitrag zum Klimawandel und trägt zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Ausschüttung bei.

### **2.2 Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die Stadt Forst (Lausitz) beabsichtigt auf einer ca. 2,35 ha großen Fläche südlich der Ortslage Nossdorf und unmittelbar südlich des Bioenergieparks Forst mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Standort Wirtschaftsdüngerlager“, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von drei bereits bestehenden Lagerbehältern für Gärreste inklusive zum Betrieb notwendiger Nebenanlagen zu schaffen.

Aufgrund der Art und des Umfangs sowie der Lage des Vorhabens im Außenbereich ist zur Schaffung des Baurechtes die Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit entsprechender Zweckbestimmung erforderlich. Die entsprechenden Beschlüsse wurden durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 31.05.2024 gefasst.

Da nach § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, und das Plangebiet im Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz) nicht als Sonderbaufläche „Wirtschaftsdüngerlager“ sondern als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, von Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ bzw. teilweise als „Fläche für Wald“ ausgewiesen sind, besteht die Notwendigkeit, den Flächennutzungsplan für diesen Teilbereich im Parallelverfahren zu ändern.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Forst (Lausitz) ist am 02.05.1998 in Kraft getreten und in der Folge bereits lokal geändert:

**Tab. 1:** Aufstellung FNP-Änderungen

<b>Version</b>	<b>Stand/ Inkraftsetzung</b>
Basis-FNP	02.05.1998
1. Änderung „Bergbaubedingte Neuansiedlung des Ortsteils Horno“	Inkraftsetzung 06.07.2001
2. Änderung „Nördliche Grenzübergang nach Po- len (Zasieki)“	Inkraftsetzung 21.12.2001
2a. Änderung „Nordumgehung und Anbindung der August-Bebel-Straße an die B112n“	Inkraftsetzung 24.12.2003
3. Änderung komplexe Änderung	ruhendes bzw. laufendes Verfahren, keine Rechtswirksamkeit
4. Änderung „Führunternehmen Marko“	Inkraftsetzung 30.03.2012
5. Änderung	Verfahren vor Erreichen der Rechtswirk- samkeit eingestellt
6. Änderung „Fotovoltaikanlagen bei den ehema- ligen Gewächshausanlagen der Stadt der Rosen in der Gubener Straße“	Inkraftsetzung 08.06.2019
7. Änderung „Fotovoltaikanlagen in den Hainen“	Inkraftsetzung 08.06.2019
8. Änderung „Reiterhof“ an der August-Bebel- Straße“	Inkraftsetzung 02.10.2021
9. Änderung „Energiepark Bohrau““	Inkraftsetzung 14.06.2024

Version	Stand/ Inkraftsetzung
10.-15. Änderung	laufende Verfahren, noch nicht rechtskräftig
<b>16. Änderung</b> <b>„Standort Wirtschaftsdüngerlager“</b>	<b>Verfahren eingeleitet am 31.05.2024</b>

Mit dem vorliegenden **16. Änderungsverfahren** des Flächennutzungsplanes soll nunmehr eine Sonderbaufläche „Wirtschaftsdüngerlager“ anstelle einer Fläche für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung Natur und Landschaft ausgewiesen werden.

Derzeit gilt im Plangebiet der FNP in der Originalversion.

Die weiteren Änderungen des Flächennutzungsplans stehen mit Ausnahme der 3. Änderung, mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Forst (Lausitz) nicht in Zusammenhang.

Im Rahmen des 3. komplexen Änderungsverfahrens des FNP erfolgte auch die Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan des benachbarten Standorts des Bioenergieparks Forst. Dort erfolgte die Ausweisung als "Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien". Dieses Änderungsverfahren ruht und wurde nicht rechtswirksam. Deshalb ist die vorgenannte Sonderbaufläche noch nicht Bestandteil des rechtswirksamen FNP (1998). Das komplexe Änderungsverfahren soll ab 2026 weitergeführt bzw. neu durchgeführt werden, so dass diese Änderung dort in diesem Rahmen erfolgt.

Aufgrund des Änderungsgegenstands werden die Grundzüge der bisherigen Flächennutzungsplanung berührt, sodass kein vereinfachtes Verfahren gemäß §13 BauGB durchgeführt werden kann.

### **3 Planungsvorgaben**

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Das Raumordnungsgesetz (ROG) liegt in der Fassung, vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) vor. Das ROG wird durch das Landesraumentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007), welches in der bekanntgemachten Fassung vom 15.12.2007 bzw. 18.12.2007, in Kraft getreten am 01.02.2008, vorliegt sowie durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 untersetzt. Das LEPro 2007 und der LEP HR werden für die einzelnen Regionalräume Brandenburgs durch die jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogramme ergänzt.

Die Stadt Forst (Lausitz) ordnet sich in die Planungsregion Lausitz-Spreewald ein, deren Sachlicher Teilregionalplan II Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (TRP II) vom 17.11.1997.

Nachfolgende Vorgaben aus den Raumentwicklungsprogrammen sind in Bezug auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ von Bedeutung:

Nach § 2 Abs. 2 ROG soll die Daseinsvorsorge nachhaltig gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovationen unterstützt, Entwicklungspotenziale gesichert und Ressourcen nachhaltig geschützt sowie die räumlichen Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Energieversorgung und den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Die beschlossene Aufstellung eines Integrierten Regionalplanes der Planungsregion Lausitz-Spreewald wurde im Amtsblatt für Brandenburg vom 1. April 2020 bekanntgemacht, das Verfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Auf die Planung bezogene Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind insbesondere die Folgenden:

Die nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung soll gesichert sowie die regenerativen Energien und nachwachsenden Rohstoffe als integrierter Bestandteil der Kulturlandschaft genutzt werden (§ 4 Abs. 2 LEPro).

Die vielfältigen Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und Kultur- und Naturdenkmälern sollen behutsam weiterentwickelt werden. Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und neuen Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen zu finden. Nutzungen im Außenbereich, wie erneuerbare Energien, sollen verträglich in die Kulturlandschaften integriert werden (G 4.1 LEP HR).

Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen (G 6.1 (1) LEP HR).

Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung (G 6.1 (2) LEP HR).

Es sollen für Vorhaben der Energieerzeugung im Außenbereich entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte vorrangig mit- oder nachgenutzt werden (G 7.4 LEP HR).

Zudem soll zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden (G 8.1 LEP HR).

Auf Vorrangflächen für die Rohstoffsicherung sind bestimmte überörtlich bedeutsame Raumfunktionen oder Raumnutzungen auszuschließen, soweit diese mit den vorrangigen Raumfunktionen, Raumnutzungen oder anderen für diese Gebiete bestehenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar sind (Z 4.4.16 i.V.m. Z 4.4.17 TRP II).

Da sich das Plangebiet weder im Freiraumverbund des LEP HR noch in einer Vorrangfläche des TRP II befindet, steht das Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht entgegen.

## **4 Beschreibung und Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes**

### **4.1 Räumlicher Geltungsbereich der Änderung**

Grundlage der Änderung bildet der seit dem 02.05.1998 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz). Die Änderung des FNPs der Stadt Forst (Lausitz) umfasst den Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Standort Wirtschaftsdüngerlager“

Das Planungsgebiet ordnet sich wie folgt ein:

Plangebiet:	Landkreis:	Spree-Neiße
	Stadt:	Forst (Lausitz)
	Gemarkung:	Forst
Plangeltungsbereich:	Flur:	37
	Flurstücke:	410
	Gemarkung:	Forst

Das Plangebiet befindet sich ca. 700 m südwestlich der Ortslage Nossdorf und ca. 1 km westlich der Ortslage Domsdorf. Etwa 100 m südlich des Plangebiets verläuft die Autobahn A15 und ca. 200 m östlich des Plangebiets befindet sich die Bundesstraße 112.

Im Süden der Vorhabenfläche befindet sich neben der Autobahn A15 Wald, die sich westlich und östlich befindlichen Flurstücke werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Unmittelbar nördlich des Plangebiets befindet sich der Bioenergiepark Forst (Lausitz).

Die Grenzsituation stellt sich wie folgt dar:

Norden:	das Flurstück 333 der Flur 37, Gemarkung Forst
Osten:	das Flurstück 304 der Flur 37, Gemarkung Forst
Süden:	das Flurstück 409 der Flur 37, Gemarkung Forst
Westen:	das Flurstück 234 der Flur 37, Gemarkung Forst

Das Plangebiet wird hauptsächlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Wald umschlossen. In nördlicher Richtung folgt die Landesstraße L 09, in südlicher Richtung die Straße „Blockheide“.

### **4.2 Bestand/ Derzeitige Situation im Plangebiet**

Die im aktuellen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gebiete dienen derzeit überwiegend als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“. Das Umfeld prägen Wald und Ackerflächen.

Auf der Vorhabenfläche befinden sich bereits die im Bebauungsplan ausgewiesenen drei Lagerbehälter sowie zum Betrieb notwendige Nebenanlagen bzw. Gebäude.

### **4.3 Planung/ Änderungspunkte**

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz) ist es vorgesehen, dass durch das unter Pkt. 3.1 aufgeführte Flurstück in eine Sonderbaufläche „Wirtschaftsdüngerlager“ (SO Wirtschaftsdüngerlager) umzuwandeln.

Die Änderungen beinhalten folgende Sachverhalte:

- Ersatz der Darstellung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ durch die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Wirtschaftsdüngerlager“

Die Vorhaben lassen sich wie folgt charakterisieren:

- Gärstoffbehälter
- Einfriedung
- Umfassungswall
- Fahrzeugwaage
- weitere zum Betrieb und zur Instandhaltung notwendige Infrastruktur.

Um negative städtebauliche Auswirkungen zu vermeiden, werden im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans detaillierte Festsetzungen zur Art und zum Umfang der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise und überbaubaren Grundstücksfläche getroffen.

## **5 Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes**

### **5.1 Verkehrerschließung**

Die Verkehrerschließung erfolgt über die Straße B112 und davon ausgehend über die Flurstücke 332, 304 und 333 der Flur 37, Gemarkung Forst. Ein Gestattungsvertrag für die Nutzung der Flächen liegt bereits vor.

Die innere Verkehrerschließung beschränkt sich auf versiegelte Werkstraßen. Diese dienen dem Bau, der Wartung und dem Betrieb der Anlage.

### **5.2 Ver- und Entsorgung**

Im Hinblick auf die angestrebte Nutzung der Fläche als Lagerfläche wird keine Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie Gasversorgung benötigt.

Durch den Betrieb der Lagerbehälter fällt kein Abfall an, so dass keine Abfallentsorgung notwendig ist.

### **5.3 Belange des Freiraumes/ Umweltbericht**

Nach den Anforderungen von § 1a Abs. 3 BauGB, sind durch Bauleitpläne ermöglichte Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Da die Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung sich gleichermaßen auf Flächennutzungspläne und Bebauungspläne bezieht und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ erfolgt, wird zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen, im Sinne der sog. Abschichtung die Umweltprüfung auf Ebene des Bebauungsplans durchgeführt.

Die Berichte werden nach Erstellung der Vollständigkeit halber als Anlagen auch der Begründung zum Flächennutzungsplan beigelegt. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden in noch zu erstellenden Umweltberichten mit Grünordnungsplan ermittelt und bewertet.

Von der Planrealisierung sind zudem artenschutzfachliche Belange betroffen, die in einem zu erstellenden Fachbeitrag Artenschutz untersucht werden.

### **5.4 Immissionsschutz**

Da die 16. Änderung des Flächennutzungsplans eine Sonderbaufläche für Anlagen zur Erzeugung von Bioenergie und Herstellung nachwachsender Biokraftstoffe ausweist, sind alle Immissionsauswirkungen zu untersuchen. Da das Vorhaben die Errichtung baulicher Anlagen vorsieht, die einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegen, wurden entsprechende Gutachten und Nachweise zur immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit erarbeitet. Alle Belange des Immissionsschutzes wurden im Rahmen des BImSch-Antrags berücksichtigt.

Der Antrag auf Genehmigung nach BImSch-Gesetz für die nun bereits bestehende Anlage wurde genehmigt.

### **5.5 Gewässerschutz**

Der Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Forst (Lausitz) „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ befindet sich in keinem wasserrechtlich ausgewiesenen Schutzgebiet.

Zum Schutz des Grundwassers und der Gewässer ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 21 BbgWG in Verbindung mit § 62 des WHG der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

Ungeachtet dessen ist entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere gilt es zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen, die zu einer Beeinträchtigung der Oberflächengewässer/ Grundwassers führen.

## **5.6 Bodenschutz / Altlasten**

Für das Vorhandensein von gefahrenrelevanten Sachverhalten lagen keine Hinweise vor. Während der Bauarbeiten konnten keine Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten etc. festgestellt werden.

Zur Realisierung des Vorhabens wurde während der Baumaßnahme der abgetragene Boden in Ober- und Unterboden getrennt. Der entnommene Oberboden wurde in Bodenmieten auf der Vorhabenfläche gelagert. Nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgte mittels des entnommenen Oberbodens die Einwallung der Vorhabenfläche sowie die Wiederanlage nicht versiegelter Flächen auf der Vorhabenfläche.

Besondere Beachtung galt der Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sowie dem im § 1a Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) verankerten Grundsatz zum schonenden und sparsamen Umgang mit Boden, um Flächenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

## **5.7 Denkmalschutz**

Fragen des Denkmalschutzes sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

## **6 Alternativenprüfung**

Die Wirtschaftlichkeit eines Bioenergieparks hängt u.a. von den Errichtungs- und Betriebskosten, dem Ertrag der Anlage sowie in entscheidendem Maße von den erzielten Verkaufserlösen ab.

Dieser Energiepark muss nun durch Steigerung der Lagerkapazität erweitert werden. Da sich bereits die anliegende Fläche im Eigentum des Vorhabenträgers befindet, ist diese grundsätzlich für die Erweiterung der Lagerkapazität geeignet.

Der ausgewählte Standort bietet Vorteile durch die unmittelbare Nähe zum Energiepark Forst sowie seine Nähe zur Autobahn.

Einen weiteren Vorteil bietet die Lage im Außenbereich der Stadt Forst. Darüber hinaus entstehen keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Im näheren Umfeld der Stadt Forst (Lausitz) befinden sich derzeit keine vergleichbaren Standortalternativen zum Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Standort Wirtschaftsdüngerlager“, die nach Abwägung möglicher Alternativen eine wirtschaftliche Erweiterung der Lagerkapazität zugelassen hätte.

## **7 Bauleitplanungs-Verfahren**

### **7.1 Hinweise von Trägern öffentlicher Belange**

Die Hinweise der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz) werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgefragt und eingearbeitet.

### **7.2 Verfahrensvermerke**

Mit dem Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wirtschaftsdüngerlager Forst“ der Gemeinde Forst vom 31.05.2024 wurde das städtebauliche Planungsverfahren Ausweisung einer Fläche mit der Zweckbestimmung „Wirtschaftsdüngerlager“ im Außenbereich der Stadt Forst unmittelbar angrenzend an den Standort des Bioenergieparks Forst begonnen (Beschluss-Nr. SVV/0710/2024).

Mit Wirksamkeit der geänderten Darstellung verliert die derzeitige Darstellung im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ihre Gültigkeit.

Beschluss der Stadt Forst (Lausitz) am:

Ausgefertigt am:

Die Bürgermeisterin